

Art. 7 - Im Anschluss an das in Artikel 5 vorgesehene Audit wird das Label auf zwingende Stellungnahme des Ausschusses oder gegebenenfalls durch einen Beschluss des in Artikel 9 des Gesetzes erwähnten Berufungsrates vom Minister vergeben.

Während des Zeitraums der Gültigkeit des Labels kann der Ausschuss Zwischenaudits beantragen.

Das Lastenheft kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Ausschuss und dem betreffenden Unternehmen geändert werden.

Art. 8 - Anträge auf Verlängerung der Laufzeit eines Labels werden vom Unternehmen, das mit dem Label ausgezeichnet worden ist, eingereicht.

Drei Monate vor Ablauf der Laufzeit des Labels richtet das Unternehmen eine Dokumentation, deren Zusammenstellung der Minister auf Stellungnahme des Ausschusses festlegt, an den Minister und den Ausschuss.

Im Anschluss an das in Artikel 5 vorgesehene Audit wird die Laufzeit des Labels auf zwingende Stellungnahme des Ausschusses vom Minister verlängert.

Art. 9 - Der Ausschuss für sozialverträgliche Herstellungsverfahren kann dem Minister eine Stellungnahme zur Abänderung des vorliegenden Königlichen Erlasses unterbreiten.

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 11 - Unser Minister der Wirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. April 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

Ch. PIQUE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 maart 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 mars 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 1242

[C — 2004/00103]

16 MAART 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 7 april 2003 houdende goedkeuring van het lastenboek voor een sociaal verantwoorde productie

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 7 april 2003 houdende goedkeuring van het lastenboek voor een sociaal verantwoorde productie, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissements-commissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 7 april 2003 houdende goedkeuring van het lastenboek voor een sociaal verantwoorde productie.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 16 maart 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 1242

[C — 2004/00103]

16 MARS 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 7 avril 2003 approuvant le cahier des charges pour une production socialement responsable

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 7 avril 2003 approuvant le cahier des charges pour une production socialement responsable, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 7 avril 2003 approuvant le cahier des charges pour une production socialement responsable.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 16 mars 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGSDIENST VERBRAUCHERSCHUTZ**7. APRIL 2003 — Ministerieller Erlass zur Billigung des Lastenhefts für sozialverträgliche Herstellungsverfahren**

Der Minister der Wirtschaft,

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 2002 zur Förderung sozialverträglicher Herstellungsverfahren, insbesondere der Artikeln 3 und 4;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. April 2003 zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 2002 zur Förderung sozialverträglicher Herstellungsverfahren;

Aufgrund des vom Ausschuss in seiner Versammlung vom 6. Januar 2003 erstellten Lastenhefts,

Erlässt:

Artikel 1 - Das vom Ausschuss für sozialverträgliche Herstellungsverfahren in seiner Versammlung vom 6. Januar 2003 erstellte Lastenheft, das vorliegendem Erlass beiliegt, wird gebilligt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am selben Tag in Kraft wie der Königliche Erlass vom 4. April 2003 zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 2002 zur Förderung sozialverträglicher Herstellungsverfahren.

Brüssel, den 7. April 2003

Ch. PICQUE

SOZIALLABEL: LASTENHEFT

1. VERFAHREN

Das Verfahren beschreibt das System der Vergabe und der Verlängerung der Laufzeit des Labels für ein bestimmtes Produkt. Es beschreibt chronologisch die direkte Beziehung zwischen Ausschuss und den unmittelbar an der Vergabe des Labels beteiligten Akteuren, d.h. dem Unternehmen selbst, der Prüfstelle und der befugten Behörde (der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten).

Das Verfahren beschreibt jedoch nicht:

- * die Beziehung zwischen Prüfstelle (Unternehmen für Sozialaudit) und Akkreditierungsstelle, da letztere nicht unmittelbar an der Vergabe des Labels beteiligt ist,
- * die Beziehung zwischen Prüfstelle und Unternehmen, da der Ausschuss diese Beziehung in keiner Weise beeinflusst.

Verfahrensverlauf:

1. Das Unternehmen übermittelt dem Minister und dem Ausschuss einen Vorantrag mit folgenden Angaben:

- * Name, Niederlassung und juristische Einheit des Unternehmens,
- * Bezeichnung und Beschreibung des Produkts (Marke, Modell),
- * Vollständige aber nicht ausführliche Beschreibung der Produktionskette und des Zulieferverfahrens (Rohstoffe, Einzelteile) mit Angabe der Subunternehmer und Zulieferer,
- * Protokoll der Versammlung, in der die mit dem Sozialdialog beauftragten Instanzen (zum Beispiel der Betriebsrat des Unternehmens) von der Absicht der Unternehmensleitung in Kenntnis gesetzt worden sind, die Zertifizierung mit dem Label zu beantragen,
- * bereits erhaltene Soziallabel oder Ethiksigel für das Produkt oder andere Produkte,
- * andere Auszeichnungen.

2. Der Ausschuss prüft den Vorantrag und entscheidet über seine Zulässigkeit. Hierbei berücksichtigt er, ob die beigebrachten Angaben vollständig sind. Der Ausschuss bestimmt zugleich den Teil der Produktionskette, der einem Audit unterworfen werden muss.

3. Wird der Antrag für zulässig erklärt, übermittelt der Ausschuss dem Unternehmen eine Zulässigkeitsklärung. Darüber hinaus kann das Unternehmen auf der Website www.label-social.be beziehungsweise www.social-label.be folgende Angaben abrufen:

- * eine aktualisierte Liste der anerkannten akkreditierten Unternehmen für Sozialaudit (hiernach «Prüfstellen» genannt),
- * spezifische Regeln und Leitlinien für die Durchführung des Audits (siehe Nr. 3 des Lastenhefts).

4. Das Unternehmen wählt ein anerkanntes akkreditiertes Unternehmen für Sozialaudit (Prüfstelle) aus der vom Ausschuss bereitgestellten Liste.

5. Das Unternehmen richtet einen endgültigen Antrag an die Prüfstelle mit Kopie an den Ausschuss.

Dieser Antrag enthält:

- * folgende ausführliche Angaben (1):

- * eine ausführliche Beschreibung des Produktes und des Herstellungsverfahrens einschließlich eventueller Untergliederungen,
- * eine Liste der an der Herstellung beteiligten Subunternehmer und Zulieferer mit einer ausführlichen Beschreibung ihres Anteils am Herstellungsverfahren,

- * eine Beschreibung der in dem Herstellungsland (den Herstellungsländern) gültigen Rechtsvorschriften in Bezug auf sozialverträgliche Herstellungsverfahren,
- * eine Beschreibung des in dem Unternehmen eingeführten Managementsystems, das die Einhaltung der gesetzlichen Kriterien (Kernübereinkommen der IAO) in all seinen Niederlassungen einschließlich der Zulieferer und Subunternehmen gewährleistet (Verträge und Abkommen mit den Subunternehmen, Maßnahmen zur Förderung sozialverträglicher Herstellungsverfahren),
- * eine unterzeichnete Erklärung, die bestätigt, dass alle Arbeitnehmer (oder ihre Vertreter) und alle Unternehmen, die an der Herstellung des Produktes, für das der Zertifizierungsantrag gestellt wurde, beteiligt sind, von dem Antrag und der eventuellen Auszeichnung mit dem Label in Kenntnis gesetzt worden sind und weiter auf dem Laufenden gehalten werden,
- * eine von allen Subunternehmern und Zulieferern unterzeichnete Erklärung, in der sie versichern, die Kernübereinkommen der IAO in ihrem Unternehmen einzuhalten und ihre Arbeitnehmer von der Existenz des Labels und des Klageverfahrens in Kenntnis zu setzen.

- * eine Abschrift der vom Ausschuss ausgestellten Zulässigkeitserklärung,
- * spezifische Regeln und Leitlinien des Ausschusses in Bezug auf das Audit.

6. Die Prüfstelle teilt dem Unternehmen und dem Ausschuss mit, ob sie den Auftrag ausführt. Nimmt sie den Auftrag an, bestimmt sie ebenfalls die notwendige Zeitspanne zu seiner ordnungsgemäßen Ausführung. Die Prüfstelle kann Screening und bestimmte Kontrolltätigkeiten an Subunternehmer vergeben.

7. Im Anschluss an das Audit übermittelt die Prüfstelle dem Unternehmen mit Kopie an den Ausschuss einen provisorischen Bericht, der eventuell festgestellte Nichtübereinstimmungen aufzeigt. Die Protokolle der Inspektionen und Besichtigungen der Produktionsstätten werden dem provisorischen Bericht beigelegt.

8. Vor Erstellung des endgültigen Berichts seitens der Prüfstelle muss das Unternehmen ihr Folgendes zukommen lassen:

- * die eventuelle Entscheidung, den Antrag aufzuschieben oder zurückzuziehen,
- * eine Beschreibung der Korrekturmaßnahmen, die sofort vom Unternehmen getroffen werden können, um bestimmte Nichtübereinstimmungen zu beheben,
- * einen Ausführungsplan für die Einführung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung schwerer Nichtübereinstimmungen, wobei diese meist mit einer bedeutenden Umstrukturierung des Produktionssystems einhergehen.

9. Die Prüfstelle übermittelt dem Unternehmen und dem Ausschuss den endgültigen Bericht. Hinsichtlich der eventuellen Nichtübereinstimmungen erhält der Ausschuss ebenfalls eine Beurteilung der bereits getroffenen Korrekturmaßnahmen beziehungsweise eine Beurteilung des Ausführungsplans über die noch umzusetzenden Korrekturmaßnahmen.

10. Nach Analyse des endgültigen Berichts der Prüfstelle übermittelt der Ausschuss dem Minister eine mit Gründen versehene positive oder negative Stellungnahme.

11. Zeigt der endgültige Bericht noch schwere Nichtübereinstimmungen auf, kann der Ausschuss beschließen, dass nach der Umsetzung aller erforderlichen Korrekturmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Ausführungsplan erneut ein Audit durchgeführt werden muss.

12. Der Minister vergibt das Label auf positive Stellungnahme des Ausschusses.

13. Audits zur Überwachung (Zwischenaudits), Verlängerung beziehungsweise Erweiterung des Antrags verlaufen nach demselben Verfahren (Nrn. 1.7 bis 1.11). Werden bei den Zwischenaudits schwere Nichtübereinstimmungen festgestellt, schlägt der Ausschuss dem Minister den Labelentzug vor.

2. VERPFLICHTUNGEN

Damit das Verfahren beziehungsweise das System funktioniert, verpflichten sich alle Beteiligten, bestimmte Regeln und die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

Es gibt zweierlei Verpflichtungen:

- * Verpflichtungen des Ausschusses dem Unternehmen, der Prüfstelle und dem zuständigen Minister gegenüber,
- * Verpflichtungen des Unternehmens und der Prüfstelle dem Ausschuss gegenüber.

1. Das Unternehmen verpflichtet sich:

- * bei Einreichung des Vorantrags beim Ausschuss wahrheitsgemäße vollständige Angaben zu machen,
- * zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Objektivität des Audits eine Prüfstelle auszuwählen, mit der es keinerlei besondere Beziehung unterhält,
- * bei Einreichung des endgültigen Antrags beim Ausschuss und bei der Prüfstelle wahrheitsgemäße ausführliche Angaben zu machen,
- * das Label nur unter den festgelegten Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften zu verwenden,
- * nach Vergabe des Labels die Prüfstelle und den Ausschuss über alle nennenswerten Änderungen des Herstellungsverfahrens und innerhalb der Produktionskette auf dem Laufenden zu halten,
- * selbst nötige Schritte für eine Verlängerung der Laufzeit des Labels in die Wege zu leiten,
- * den Minister und den Ausschuss rechtzeitig über die eventuelle Entscheidung, den Antrag aufzuschieben oder zurückzuziehen, zu informieren,
- * alle Subunternehmer und Zulieferer von dem Zertifizierungsantrag, den zu erfüllenden Bedingungen und der Existenz des Klageverfahrens in Kenntnis zu setzen.

2. Der Ausschuss verpflichtet sich:

- * erteilte Angaben vertraulich zu behandeln,
- * eine aktualisierte Liste der anerkannten akkreditierten Prüfstellen zu führen,
- * das Verfahren, das entsprechende Lastenheft und die spezifischen Regeln und Leitlinien regelmäßig zu beurteilen und gegebenenfalls aufgrund eventueller Klagen oder in besonderen Fällen zu ändern.

3. Die Prüfstelle verpflichtet sich:

- * den Ausschuss zu informieren, falls ihr von ihrer Akkreditierungsstelle die Akkreditierung zur Durchführung von Audits nach den gültigen Normen entzogen wird,
- * neben dem Audit keinerlei andere vom Unternehmen finanzierte Beratungstätigkeiten auszuüben, sodass Objektivität und Unabhängigkeit des Audits gewahrt bleiben,
- * den Auditauftrag nur dann anzunehmen, wenn keine direkte und besondere Beziehung zum antragstellenden Unternehmen besteht, sodass Objektivität und Unabhängigkeit des Audits gewahrt bleiben. Dies gilt ebenfalls für NROs und lokale Vertreter, die die Prüfstelle an der Durchführung des Audits beteiligt,
- * die spezifischen Regeln und Leitlinien des Ausschusses zu beachten.

3. SPEZIFISCHE REGELN UND LEITLINIEN (2)

Wird ein Kernübereinkommen der IAO (3) nicht eingehalten, kann die Vergabe des Labels verweigert oder das Label entzogen werden. Damit das Audit nach dem Geist und dem Buchstaben des Gesetzes durchgeführt werden kann, hebt der Ausschuss folgende Anforderungen, Regeln und Leitlinien hervor:

1. Prüfstellen

Das Audit darf von anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden, die nach der europäischen Norm EN 45004 (wird durch ISO 17020 ersetzt) akkreditiert sind, oder von anderen Prüfinstanzen, die im Rahmen von Art. 4 § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2002 vom Minister anerkannt sind. So erkennt der Ausschuss ebenfalls von SAI (Social Accountability International) akkreditierte Prüfstellen an, deren Bezugssystem die Norm SA8000 ist.

2. Eingrenzung des Auditumfangs

Der Ausschuss legt für jede Antragsakte fest, welcher Teil der Produktionskette auf jeden Fall einem Audit vor Ort unterworfen wird. Diese Entscheidung wird vom Ausschuss mit der Art beziehungsweise der Branche (Nahrungsmittel, Getränke, Kleidung, Kraftstoffe, Sportartikel, Spielwaren, Dienstleistungen usw.), der Herkunft und dem Bearbeitungsstadium des Produkts begründet.

Zur Festlegung des Teils der Kette, der auf jeden Fall dem Audit unterworfen wird, bedient sich der Ausschuss spezifischer und unabhängiger Leitlinien, die zur Information erhältlich sind.

3. Inhalt des Audits

Auf der Grundlage der erhaltenen Angaben und des Voraudits (Screening) bestimmt die Prüfstelle, welcher Teil der Produktionskette im Allgemeinen und welche Unternehmen im Besonderen einem Audit vor Ort unterworfen werden, um die Einhaltung der acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (3) zu gewährleisten.

Hierzu benutzt die Prüfstelle ein Qualitätssicherungssystem und Verfahren zur Gewährleistung der Integrität, der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des Audits.

* Screening

Das Screening erfolgt durch Literatur- und Quellenrecherche (Internet, spezialisierte Datenbanken, Newsgroups, Medienarchive) und Kontaktaufnahme mit der Unternehmensleitung, repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, NROs und anderen Stakeholdern.

So wird durch das Screening überprüft, ob:

- * die Kernübereinkommen der IAO von den Unternehmen eingehalten werden, die im eingegrenzten Teil der Produktionskette an der Herstellung beteiligt sind,
- * Verträge mit Subunternehmen beziehungsweise Zulieferern eingehalten werden,
- * in der Produktionskette angegebene Unternehmen auch wirklich an der Herstellung beteiligt sind und alle maßgeblich an der Herstellung beteiligten Unternehmen auch wirklich angegeben sind,
- * andere soziale Kontroversen oder Konflikte in den Unternehmen, die im eingegrenzten Teil der Produktionskette an der Herstellung beteiligt sind, stattgefunden haben.

* Audits vor Ort

Auditoren, die das Audit vor Ort durchführen, müssen folgenden Qualitätsansprüchen genügen:

- * mit den kulturspezifischen Gegebenheiten und den industriellen Beziehungen, wenn möglich im betreffenden Bereich, vertraut sein,
- * das Vertrauen der Arbeitnehmer genießen und fließend ihre Sprache beziehungsweise die Landessprache sprechen,
- * mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gewerkschaften und Vereinigungen in dem betreffenden Land in Verbindung stehen,
- * die gültigen Regeln und Rechtsvorschriften in Bezug auf Entlohnung und Arbeitsbedingungen des betreffenden Landes kennen,
- * Kenntnisse und Erfahrung im Bereich des Sozialaudits, genauer gesagt im Bereich der Arbeitsinspektion und der Sammlung von Informationen über die Arbeitsbedingungen besitzen,
- * eine Ausbildung im Bereich des Sozialaudits (z.B. IAO-Ausbildung, SA8000-Auditorenausbildung, Programm der öffentlichen Dienste für Arbeitsinspektion in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften) nachweisen können.

Unternehmen für Sozialaudit können von der Liste der für das Soziallabel anerkannten Stellen gestrichen werden, sobald festgestellt wird, dass die Prüfstelle selbst oder ein Subunternehmen, das mit der Durchführung beauftragt wurde, nicht den erforderlichen Qualitätsansprüchen genügt, z.B. bei Nichteinhaltung des vollständigen Auditverfahrens, vorsätzlicher Fälschung, Korruption,...

Das Audit vor Ort besteht aus Befragungen und Inspektionen bei der Unternehmensleitung, den Arbeitnehmern, den Gewerkschaften, den NROs und anderen relevanten Einrichtungen. Ebenfalls werden alle notwendigen Unterlagen eingefordert. Die eingeholten Informationen müssen die Feststellung erlauben:

- * dass Unternehmensleitung und Personal über Existenz und Inhalt der Kernübereinkommen der IAO und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer unterrichtet sind,
- * dass das Unternehmen die Kernübereinkommen der IAO einhält,
- * dass die Arbeitnehmer über die Existenz eines Klageverfahrens in Bezug auf die Verwendung des Labels unterrichtet sind,
- * dass die Arbeitnehmer über die Aussagen der Unternehmensleitung unterrichtet sind und ihre Richtigkeit bestätigen,
- * dass die Auskünfte über die Beziehungen des antragstellenden Unternehmens zu Subunternehmen und Zulieferern der Wahrheit entsprechen.

Eine gründliche Analyse des Managementsystems des Unternehmens ermöglicht die Feststellung, ob die sozialen Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung des Labels dauerhaft umgesetzt wurden (anhand von Erklärungen, bilateralen Abkommen, Verträgen, Informationsbeschaffung, Klageverwaltung, internen Auditverfahren usw).

Während der Besichtigung werden die relevanten Unterlagen eingesehen.

Die Prüfstelle kann lokale Auditoren mit den Inspektionen und Besichtigungen vor Ort beauftragen. Diese Auditoren halten sich an dasselbe Verfahren und wenden dieselben Methoden an.

Der Ablauf des Audits vor Ort ist in dem Referenzdokument festgelegt, das der Prüfstelle bei Annahme eines Auftrags zugesandt wird. Dieses Referenzdokument muss ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Häufigkeit der Audits

- * Erstaudit

- * Der provisorische Bericht muss dem Ausschuss innerhalb 9 Monaten nach Einreichen des offiziellen Antrags zukommen.
- * Der endgültige Bericht muss dem Ausschuss innerhalb 12 Monaten nach Einreichen des offiziellen Antrags zukommen.

- * Überwachungsaudit: mindestens ein Mal pro Jahr (ab Vergabedatum/Abweichung höchstens 3 Monate)
- * Erweiterungsaudit: auf Antrag, vorzugsweise zusammen mit einem Überwachungsaudit
- * Verlängerungsaudit: alle drei Jahre (ab Vergabedatum/Abweichung höchstens 6 Monate)

Fußnoten

- (1) Minimalliste
- (2) Die Methode für die Durchführung des Audits ist in einem spezifischen Referenzdokument beschrieben.
- (3) Kernübereinkommen:
 1. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen Nr. 87),
 2. Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 98),
 3. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29),
 4. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 105),
 5. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen Nr. 111),
 6. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Übereinkommen Nr. 100),
 7. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen Nr. 138),
 8. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182).

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 7. April 2003 zur Billigung des Lastenhefts für sozialverträgliche Herstellungsverfahren beigefügt zu werden

Der Minister der Wirtschaft
Ch. PICQUE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 maart 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 mars 2004.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL